

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Gemeindeamt Lohmen
Einwohnermeldeamt
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller:

ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat oder
 gewerblich und zwar: _____

Geschäftszeichen: _____
(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

- Eine Verwendung der Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt oder
- Eine Verwendung für Werbung und/oder
 Adresshandel ist beabsichtigt,
- eine Einwilligung der gesuchten Person zu dem oben genannten Zweck liegt mir vor oder
 eine Einwilligung der gesuchten Person zu dem oben genannten Zweck liegt mir *nicht* vor.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

PLZ, Wohnort	
Straße Hausnummer	
Sonstige Angaben	

Die Recherche soll im aktuellen Bestand erfolgen.

(aktuell in Lohmen und Stadt Wehlen gemeldete oder nicht länger als 5 Jahre verzogene oder verstorbene Personen)

**Die Recherche soll auf den Archivbestand ausgedehnt werden.
Höhere Kosten werden übernommen.**

Bitte ergänzen Sie unter „Sonstige Angaben“, in welchem Jahr die Person in Lohmen oder Stadt Wehlen gewohnt hat. Bei weiblichen, verheirateten Personen bitte auch den Vornamen des Ehemannes und bei Minderjährigen die Daten der gesetzlichen Vertreter angeben.

Gebührenerhebung:

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem Zweck der Anfrage.

Eine einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 44 des Bundesmeldegesetzes kostet 6,30 €. Dagegen beträgt die Gebühr für eine erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes 10,40€.

Eine Recherche im Archivbestand ist mit besonderen Ermittlungen und somit mit einem höheren Aufwand verbunden. Für diesen Fall erhöhen sich die vorher genannten Gebühren um 10,- € auf 16,30 € bzw. 20,40 €.

(Datum, Unterschrift)

Hinweise:

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann. Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.

Auf Grund der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft übt die Gemeinde Lohmen als erfüllende Gemeinde die übertragenen Verwaltungsaufgaben per 01.01.99 für die Stadt Wehlen aus.